

13. VI. 1917

Verbesserte Verkaufsregelung.

Schon vom 1. Juli an soll die neue Lebensmittelskarte Geltung erhalten, an welche künftig der Kauf knapp gewordener Lebensmittel und Bedarfswaren (außer jener, die bereits staatlich bewirtschaftet sind) gebunden sein wird. Die Käufer sollen bezüglich aller dieser Waren an Einkaufsstellen ihrer Wohnbezirke gewiesen werden. Die Absicht der Neueinführung ist die Verringerung des Anstellens und die Vermeidung der ungleichen Verteilung; das Vorhandene soll künftig gleichmäßig der Gesamtheit ohne Anstellenszwang zugänglich gemacht werden. Ob dies erreicht wird, hängt von der Art der neuen Regelung ab. — Auch der Fleischverkauf soll durch Einführung einer Bezugskarte eine gewisse Regelung erfahren und zwar in der Weise, daß künftig für jedermann der Fleischbezug auf eine bestimmte Wochenmenge (pro Tag und Kopf 150 Gramm) beschränkt werden soll. In diese Beschränkung wird die Mahlzeit im Gasthause einbezogen. — Am 21. d. tritt bekanntlich die Kaffeesurrogatverordnung in Kraft. Von diesem Tage an wird die Ausgabe von reinem Bohnenkaffee eingestellt. Der Ersatzkaffee, der unter hauptsächlichlicher Verwendung von Rohzucker hergestellt wurde, gelangt ab 21. Juni in größeren Mengen in Verkehr.